

### Der „weiße Scheck“ als Zahlungsmittel im Kleinverkehr.

Eine wichtige Förderung kann der bargeldlose Zahlungsverkehr durch die Anerkennung „weißer Schecks“ als Zahlungsmittel erfahren. Weiß sind nach den Bestimmungen für den Reichsbankgiroverkehr die für bare Abhebungen oder zur Verrechnung (mit der Reichsbank oder einem Kontoinhaber) bestimmten Schecks im Gegensatz zu den roten, die zur Übertragung auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze bestimmt sind. Durch Bundesratsverordnung vom 31. August 1916 hat nun die Reichsbank die Ermächtigung erhalten, auf sie gezogene weiße Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen, durch den sie sich zur Einlösung des Schecks innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Vorlegungsfrist verpflichtet. Jetzt ist die Reichshauptkasse angewiesen, solche Schecks, die den Verpflichtungsvermerk tragen, und deshalb jedem Erwerber die Gewißheit ihrer Einlösung durch die Reichsbank bei fristgemäßer Vorlegung geben, innerhalb dieser Frist genau so gut als Zahlungsmittel anzunehmen wie die gesetzlichen Zahlungsmittel. Schon bei ihrer Hingabe ist die zu tilgende Schuld als bezahlt anzusehen, so daß Empfangsbescheinigung erteilt werden kann. Für die rechtzeitige Vorlage solcher Schecks bei der Reichsbank ist die Reichshauptkasse verantwortlich. Ist die fristmäßige Vorlage voraussichtlich nicht mehr möglich, so werden die Schecks nicht mehr angenommen. Anders werden die nicht von der Reichsbank bestätigten weißen Schecks behandelt. Bei ihnen hat die Reichshauptkasse zunächst genau auf Erfüllung der Formvorschriften, besonders auf die Einhaltung der Vorlegungsfrist, zu achten. Die Annahme dieser Schecks tilgt noch nicht die Schuld, so daß im Falle ihrer Nichteinlösung die Zahlungen noch gefordert werden könnten. Da sonst das Zahlungsgeschäft lediglich erschwert würde, sollen nur Verrechnungsschecks verwendet werden. Empfangsbescheinigungen kann die Reichshauptkasse zwar bei Übergabe des Schecks erteilen. Sie muß aber zum Ausdruck bringen, daß die Zahlung durch Scheck erfolgt und deshalb die Erfüllung der Schuldverbindlichkeit erst von der wirklichen Übergabe abhängig ist.

Es ist zu hoffen, daß die neue Einrichtung sich bald einbürgern und zur wachsenden Einschränkung des Bargeldverkehrs im vaterländischen Interesse beitragen wird.